Amt Biesenthal-Barnim

S a t z u n g des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am 28. November 2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeitssachen

- c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
- d) Nachweise der Bedürftigkeit
- 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge
- 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
- 5. Verwaltungstätigkeiten, für
- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- d) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht,
- e) gemeinnützige Vereine, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unangemessen erscheint.

§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Für einen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ermäßigt sich die Gebühr für den Widerspruch entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
 - 1. Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - 2. Gebühren für Faxe und Telefongespräche,
 - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen),
 - 8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Der Anspruch auf Gebühr und Auslagenersatz wird mit der Erbringung der Leistung an den Antragsteller bzw. Begünstigten (Aushändigung der Genehmigung, Kopie etc.) fällig.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheiderteilung über die Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.
- (6) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 31.05.2005 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 05.12.2011

i.V. Schönfeld

Kühne Amtsdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand		Betrag in €
1.	Anfertigen von Kopien, Computerdrucken und Anderen Vervielfältigungen		
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten		
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,35
1.1.2.	im Format DIN A 3	je Seite	0,45
1.1.3.	Formate größer als DIN A 3 können in der Amtsverwaltung nicht erstellt werden, hier wird ein externes Unternehmen beauftragt. Kosten lt. Rechnung.		lt. Rg.
1.2.	Computerdrucke		
1.2.1.	Format DIN A 4		0,75
1.2.2.	Format DIN A 3		0,90

Die Abgabe von Kopien/Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Bauleitplänen und Straßenverzeichnissen und dgl.) richten sich preislich nach oben genannten Gebühren.

2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	1,35
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien, Computervervielfältigungen, Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen und Abschriften je Seite	2,30
3.	Auskünfte	
3.1.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für Wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene 15 Minuten	6,85
4.	Archiv	
4.1.	Für familienrechtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 15 Minuten inklusive schriftliche Ausfertigung	6,85

4.2.	für Kopien aus Akten gelten oben genannte Kopiergebühren			
5.	Vermögensverwaltung			
5.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandleistungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen			
	ebenso Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht zu o.g. gehören			
	je Vorgang	20,00		
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	13,75		
5.2.	Ausstellung eines Negativattest	27,55		
6. Steuerangelegenheiten				
6.1.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,35		
6.2.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	1,35		
6.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	1,35		
6.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,80		
7. Bauverwaltung				
7.1	Erteilung von Aufbruchgenehmigungen inkl. Vor-Ort-Begehung, Endabnahme etc.	41,35		
8. Sonstiges				
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangenen 15 Minuten	6,85		

Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Die hier ermittelten Gebühren finden nur dann Berücksichtigung, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die

S a t z u n g des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 28.11.2001
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe 13/2011, 8. Jahrgang, am 20.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2011

i.V. Schönfeld

Kühne Amtsdirektor